

Y.

**Richtlinie über die Gewährung
bedingter Strafaussetzung
gemäß § 346 StPO**

— Richtlinie Nr. 1 (RPI. 3/53) —

Vom 29. April 1953

(ZB1. S. 220)

Das Plenum des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik hat am 29. April 1953 folgende Richtlinie erlassen:

I.

In einer Reihe von Fällen haben die Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik bedingte Strafaussetzung gemäß § 346 StPO gewährt, obwohl die im Gesetz festgelegten Voraussetzungen für eine derartige Maßnahme nicht Vorlagen. Einige Gerichte benutzen die Möglichkeit der bedingten Strafaussetzung, um die konsequente Anwendung der im Interesse der Entwicklung und Festigung der demokratischen Staats- und Wirtschaftsordnung erlassenen Gesetze zu umgehen und von ihnen als Verbrechen festgestellte Handlungen im Ergebnis straffrei zu lassen. So gewährt das Kreisgericht in Erfurt — Stadtbezirk Ost — in der Strafsache gegen P. und zwei andere — I E o DLs 10/52 — allen Verurteilten, die im volkseigenen Schlachthof beschäftigt waren und dort Fleisch gestohlen hatten, unmittelbar im Anschluß an die Verurteilung zur gesetzlichen Mindeststrafe nach § 1 Abs. 1 VESchG bedingte Strafaussetzung und führt dazu schon in der Urteilsbegründung aus: